

Version 2.0 Stand: 07.05.2013

Vereinbarung

zwischen

der Stadt / dem Landkreis _____, Stadtjugendamt / Kreisjugendamt vertreten durch den Oberbürgermeister / Landrat, dieser vertreten durch die Unterzeichnungsbefugte / den Unterzeichnungsbefugten des Stadtjugendamtes / Kreisjugendamtes (im Folgenden Kooperationsjugendamt)

Anschrift:

und

der Stadt Nürnberg, vertreten durch den Oberbürgermeister, dieser vertreten durch die Unterzeichnungsbefugte/den Unterzeichnungsbefugten des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt, (im folgenden Jugendamt Nürnberg)

Anschrift: Stadt Nürnberg, Amt für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt, Dietzstraße 4, 90443 Nürnberg

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die oben genannten Gebietskörperschaften folgende Zweckvereinbarung:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die Kooperationsjugendämter wollen außerhalb ihrer Geschäftszeiten eine qualifizierte sozialpädagogische Beratung zum Kinderschutz, die Krisenhilfe und Inobhutnahme in seinem Zuständigkeitsbereich bereitstellen. Hierfür wird jedes Kooperationsjugendamt Leistungen des Jugendamtes Nürnberg in Anspruch nehmen. Ziel dieser Vereinbarung ist es, Regelungen zur Nutzung der „Hotline Frühe Hilfen und Kinderschutz“ und des Kinder- und Jugendnotdienstes (KJND) des Jugendamtes Nürnberg durch die Kooperationsjugendämter zu treffen.

ENTWURF

§ 2 Personal

(1) Die Stadt Nürnberg stellt außerhalb der Geschäftszeiten der einzelnen Kooperationsjugendämter entsprechend Art. 7 Abs. 4 KommZG Dienstkräfte zur Erfüllung folgenden Aufgaben der jeweiligen Kooperationsjugendämter zur Verfügung: Die Beratung von Kindern und Jugendlichen gemäß § 8, Abs. 2, 3 SGB VIII, die Beratung von Mitteilern einer möglichen Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII, Beratungen in familiären Krisensituationen aufgrund von Trennung, Scheidung oder bei Ausübung der Personensorge gem. §§ 17, 18 SGB VIII, Beratung in Fragen zum vorläufigen Schutz von Kindern und Jugendlichen, Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII, nach telefonischer oder persönlicher Beratung in den Räumen des KJND, soweit keine anderen Regelungen in § 3 vereinbart worden sind.

(2) Die Dienstkräfte werden von der Stadt Nürnberg angestellt. Der Stadt Nürnberg obliegen alle im Zusammenhang mit dem Beschäftigungsverhältnis zusammenhängenden Aufgaben wie Auswahl, Einstellung (bis höchstens Vergütungsgruppe __), Bezahlung Personalfürsorge, Ausübung der Funktion des Dienstherren.

§ 3 Übertragung hoheitlicher Befugnisse

Die jeweiligen Gemeinden/ Landkreise übertragen gem. Art. 8 Abs. 4 KommZG den Bediensteten der Stadt Nürnberg, die in ihrem Zuständigkeitsbereich tätig werden, alle notwendigen, hoheitlichen Befugnisse zur Durchführung der unter § 2 dieser Vereinbarung genannten Aufgaben wie eigenen Bediensteten.

§ 4 Aufgaben des Kooperationsjugendamtes

Jedes Kooperationsjugendamt benennt – falls vorhanden- Dienste, Einrichtungen oder Personen, die außerhalb seiner Geschäftszeit bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung und/oder Entscheidung zur Inobhutnahme und/oder zur Unterbringung im Rahmen von Inobhutnahmen nach § 8a und § 42 SGBVIII zu benachrichtigen sind. Die Anlage mit den näher bezeichneten Einrichtungen, Diensten oder Personen ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 5 Leistungen des Jugendamtes Nürnberg

(1) Die von der Stadt Nürnberg zur Verfügung gestellten Dienstkräfte führen für das Kooperationsjugendamt folgende, mit dem in § 1 dargestellten Zweck zusammenhängende Aufgaben durch:

1. Telefonische Erreichbarkeit einer Beratungsfachkraft außerhalb der Geschäftszeiten des Kooperationsjugendamtes.
2. Telefonische Beratung von Bürgerinnen und Bürgern, Fachkräften, Polizeidienststellen, Mitarbeitern von Einrichtungen des Gesundheitswesens, Multiplikatoren und weiteren Personen aus dem Zuständigkeitsbereich des Kooperationsjugendamtes außerhalb seiner

ENTWURF

Geschäftszeiten. Während der Geschäftszeiten wird auf die örtlich zuständigen Stellen verwiesen.

3. Ambulante Beratung – die Ratsuchenden können in die Räume des Kinder- und Jugendnotdienstes Nürnberg (KJND) zur Beratung eingeladen werden.
4. Risikoanalyse und Gefährdungseinschätzung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.
5. Entscheidung über die Notwendigkeit einer Inobhutnahme.
6. Veranlassung einer Inobhutnahme
 - a. durch Information der gem. § 3 genannten Dienste, Einrichtungen oder Personen (siehe Anlage) oder
 - b. durch den Kinder- und Jugendnotdienst Nürnberg, falls keine Dienste nach § 3 benannt wurden.
7. Unterbringung im Rahmen der Inobhutnahme durch den Kinder- und Jugendnotdienst Nürnberg, soweit keine örtlichen Dienste, Einrichtungen oder Personen hierfür benannt wurden.
8. Unverzügliche schriftliche Information des jeweils betroffenen Kooperationsjugendamtes, spätestens zum Beginn des nächsten Arbeitstages, durch Übermittlung der angelegten Dokumentationen (z.B. Beratungsbericht oder Mitteilungsbogen Kindeswohlgefährdung):
 - a. Mitteilungen zur Kindeswohlgefährdung,
 - b. Entscheidungen zu Inobhutnahmen
 - c. Vollzug von Inobhutnahmen.
 - d. Informationen über Beratungen bei denen Handlungsbedarf im weiteren Geschäftsgang des Kooperationsjugendamtes besteht.

§ 6 Mitteilungen zu Kindeswohlgefährdung, Gefährdungseinschätzung, Entscheidung über Maßnahmen nach §42 SGBVIII

Erhalten die von der Stadt Nürnberg zur Verfügung gestellten Bediensteten (Beratungsfachkräfte) im Rahmen der Beratung Informationen über eine mögliche Kindeswohlgefährdung, findet eine Risikoanalyse und Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGBVIII statt, die zu folgenden Ergebnissen führen kann:

1. Die gewichtigen Anhaltspunkte können anhand der vorhandenen Informationen ausgeräumt werden. Es liegt kein Verdacht einer Kindeswohlgefährdung vor.
2. Gewichtige Anhaltspunkte können nicht ausgeräumt werden. Es besteht ein Verdacht auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung. Anhand der vorliegenden Informationen und der Gefährdungseinschätzung ist keine dringende Gefahr erkennbar. Das Kooperationsjugendamt erhält zum nächsten Arbeitstag eine Mitteilung über die mögliche Kindeswohlgefährdung.
3. Gewichtige Anhaltspunkte können nicht ausgeräumt werden. Anhand der vorliegenden Informationen und der Gefährdungseinschätzung besteht eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen. In diesem Fall entscheidet der zur Verfügung gestellte

ENTWURF

Bedienstete (Beratungsfachkraft) über eine Inobhutnahme und veranlasst die weiteren Schritte nach § 6.

§ 7 Unterbringungsort während der Inobhutnahme

(1) Hat das jeweils betroffene Kooperationsjugendamt gem. § 3 örtliche Dienste, Einrichtungen oder Personen benannt, die Kinder/Jugendliche im Rahmen einer Inobhutnahme auch außerhalb der Geschäftszeiten aufnehmen, werden diese durch die zur Verfügung gestellten Bediensteten (Beratungsfachkräfte) über die Entscheidung zur Inobhutnahme informiert. Der Transfer des Kindes oder Jugendlichen zur Person oder Einrichtung wird analog Absatz 3 geregelt. Details sind in der Anlage benannt.

(2) Besteht eine medizinische Indikation für eine stationäre Behandlung, erfolgt die Unterbringung im Rahmen der Inobhutnahme in örtlichen Krankenhäusern (zum Beispiel: notwendige stationäre Behandlung aufgrund körperlicher Gewalt, Entscheidung zur Inobhutnahme bei einem Neugeborenen).

(3) Hat das Kooperationsjugendamt den Kinder- und Jugendnotdienst Nürnberg als Einrichtung für die Unterbringung im Rahmen der Inobhutnahme benannt, wird nach einer der folgenden Möglichkeiten verfahren:

1. Die örtliche Polizei wird von dem zur Verfügung gestellten Bediensteten über die mögliche Kindeswohlgefährdung, die Notwendigkeit und Entscheidung zur Inobhutnahme und den Aufenthaltsort des betroffenen Kindes oder Jugendlichen informiert. Die örtliche Polizei veranlasst die Inobhutnahme des Kindes oder Jugendlichen vor Ort und regelt den Transfer zum KJND Nürnberg.

2. Örtliche Polizei ist bereits vor Ort und übernimmt den Transfer des Kindes oder Jugendlichen.

3. Kinder oder Jugendlichen halten sich an einem Ort auf, von dem aus eine Beförderung mit dem Taxi in den KJND möglich ist. Das Taxi wird durch das Jugendamt Nürnberg bestellt. Das Kooperationsjugendamt übernimmt hierfür die Kosten.

4. Kinder oder Jugendliche können sich nach erfolgter Beratung als Selbstmelder an das Jugendamt Nürnberg, KJND wenden und um Inobhutnahme bitten.

5. Die Kinder oder Jugendlichen werden beraten, sich an die örtliche Polizei zu wenden soweit dies dem Alter des Kindes oder Jugendlichen entspricht, damit diese den Transfer in den KJND übernehmen kann.

6. Eltern oder Angehörige übernehmen den Transfer des Kindes zum KJND.

(4) Für Absprachen mit den örtlich zuständigen Polizeidienststellen und Krankenhäusern ist das jeweils betroffene Kooperationsjugendamt zuständig. Die örtlichen Dienste, Einrichtungen oder Personen sind über die Regelungen der Zweckvereinbarung zu informieren.

ENTWURF

§ 8 Zuständigkeiten

Diese Vereinbarung berührt nicht die sachliche und die örtliche Zuständigkeit nach § 87 SGB VIII.

§ 9 Beratungen während der Geschäftszeiten des Kooperationsjugendamtes

Bei Anrufen während der Geschäftszeiten des jeweils betroffenen Kooperationsjugendamtes (d. h. während der Öffnungszeiten des betreffenden Kooperationsjugendamtes gemäß Anlage) wird wie folgt verfahren:

1. Beratungen zur Kindeswohlgefährdung:

Bei akuter Kindeswohlgefährdung fragen die zur Verfügung gestellten Bediensteten (Beratungsfachkräfte) die Informationen des Anrufers ab, um diese direkt an das zuständige Jugendamt zu übermitteln. Damit wird sichergestellt, dass der Anruf nicht verloren geht. In anderen Fällen wird an die in der Anlage genannten Dienste / Mitarbeiter / Rufnummern des Kooperationsjugendamtes vermittelt.

Bei Gefahr in Verzug erfolgt die sofortige telefonische Mitteilung an das Kooperationsjugendamt innerhalb der Geschäftszeiten.

2. Frühe Hilfen:

Es wird an die in der Anlage genannte örtliche Koordinierende Kinderschutzstelle (Koki) vermittelt. Bei Bedarf und Vorliegen der datenschutzrechtlichen Voraussetzungen wird der in der Hotline ausgefüllte Beratungsbogen übermittelt.

Für das Vorgehen sind die Vorgaben des jeweils betroffenen Kooperationsjugendamtes in der Anlage zu beachten.

§ 10 Statistik

Das Jugendamt Nürnberg führt über die durchgeführten Beratungen eine Statistik. Durch die Statistik kann in anonymisierter Form Datum, Uhrzeit und Anlass des jeweiligen Anrufs, Herkunft der Anrufer und weitere Veranlassung überprüft und ausgewertet werden. Diese Auswertung wird Grundlage weiterer Vereinbarungen (z.B. finanzielle Regelungen) sein.

§ 11 Dokumentation

Es wird in der Regel der Berichtsbogen des Jugendamtes Nürnberg Beratung an der Hotline Frühe Hilfen und Kinderschutz verwendet. Bei Kindeswohlgefährdungen wird der mit den beteiligten Jugendämtern zu entwickelnde Mitteilungsbogen Kindeswohlgefährdung verwendet.

ENTWURF

§ 12 Kosten

(1) Die Kooperationsjugendämter erstatten der Stadt Nürnberg jährlich die anteiligen Kosten für die Zurverfügungstellung der Bediensteten zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes.

(2) Grundlage der Berechnung ist der vom Jugendamt der Stadt Nürnberg bei Abschluss der Vereinbarung angenommene Personalbedarf im Umfang einer halben VK Stelle Sozialpädagogin oder gleichzusetzende Qualifikation in der Eingruppierung S11.

(3) Das Jugendamt Nürnberg rechnet jährlich zum 1. Juni anhand der bei der Stadt Nürnberg gültigen Durchschnittspersonalkosten die Kosten ab und übersendet den Jugendämtern die Abrechnung. Grundlage hierfür sind die jeweils gültigen durchschnittlichen Brutto-Personalkosten entsprechend der Berechnungen bei der Stadt Nürnberg:

Stand Mai 2011: VK Stelle EUR 50.700,- Berechnungsgrundlage 0,5 VK Stelle: EUR 25.350,-

(4) Die beteiligten Gemeinden und Landkreise tragen die anfallenden Kosten für die in § 2 genannten Bediensteten gemeinsam und zu gleichen Teilen. Die Personalkosten werden durch die Anzahl der Kooperationspartner dividiert. Bei Veränderungen in der Anzahl der Beteiligten Gebietskörperschaften informiert das Jugendamt der Stadt Nürnberg umgehend.

Zum Beginn der Kooperation sind folgende Jugendämter beteiligt:

Stadt Erlangen, Landkreis Fürth, Landkreis Roth, Stadt Schwabach, Landkreis Nürnberger Land, Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen. Darüber hinaus zeigen folgende Jugendämter Interesse am Abschluss dieser Vereinbarung: Landkreis Erlangen-Höchstadt, Landkreis Ansbach.

§ 13 Laufzeit und Kündigungsfristen

Diese Zweckvereinbarung wird für den Zeitraum 01.01.2012 bis 31.12. 2015 geschlossen. Während dieser Zeit ist die ordentliche Kündigung ausgeschlossen. Die Beteiligten haben sich drei Monate vor Ablauf dieser Zweckvereinbarung zu äußern, ob sie diese fortsetzen, ändern oder aufheben. Wird die Zusammenarbeit fortgesetzt, verlängert sich die Laufzeit dieser Zweckvereinbarung jeweils um ein weiteres Kalenderjahr.

§ 14 Haftung

Die Kooperationsjugendämter stellen die Stadt Nürnberg von jeglichen Schadensersatzforderungen, die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Aufgaben im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes durch die/den von der Stadt Nürnberg angestellte/n Bedienstete/n in ihrem Gemeindegebiet auftreten, frei.

ENTWURF

§15 Schlichtung

Bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus dieser Vereinbarung soll die Regierung von Mittelfranken zur Schlichtung angerufen werden.

§ 16 Anlage

Die Anlage enthält Angaben zu den gewünschten Nutzungszeiten der Leistungen des Jugendamtes Nürnberg gem. § 5 dieser Vereinbarung, den Öffnungszeiten des jeweiligen Kooperationsjugendamtes, den telefonischen Erreichbarkeiten bei Kindeswohlgefährdungen und den Absprachen mit örtlichen Diensten wie Polizei, Krankenhäusern und Inobhutnahme-Einrichtungen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Zweckvereinbarung.

§ 17 Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung tritt am _____ in Kraft.

Stadt Nürnberg, Datum _____
Datum _____

Amt für Kinder, Jugendliche und Familien
- Jugendamt

Stadt / Landkreis PLATZHALTER,

Stadtjugendamt / Kreisjugendamt
